

Satzung der Stiftung Landesblindenanstalt in München

König Ludwig I. von Bayern hat mit Urkunde vom 22.09.1826 eine Stiftung für Freiplätze in der Blindenerziehungsanstalt des Königreichs Bayern errichtet (BayBS II S. 599). Er hat diese Stiftung mit Urkunde vom 25.08.1836 um eine Stiftung für die neu zu gründende Blindenbeschäftigungsanstalt erweitert (BayBS II S. 600). Der erweiterten königlichen Stiftung wurde mit KME vom 28.02.1963 Nr. IV 22 148 eine neue Zweckbestimmung gegeben.

Da für die Stiftung außer den beiden königlichen Stiftungsurkunden keine Satzung bestand, erließ die Bayerische Landesschule für Blinde im Vollzug des Art. 8 Abs. 1 StG als Organ der Stiftung am 14. Mai 1969 eine Satzung, die mit KMS vom 19. Mai 1969 Nr. V/1-4/54 062, genehmigt wurde und bis heute in der Fassung der Änderung vom 26. Oktober 1979, genehmigt mit KMS vom 15. November 1979 Nr. V/2-4/169 974, Gültigkeit hatte.

Die Einstellung des Schul- und Heimbetriebs an der Bayerischen Landesschule für Blinde zum Ende des Schuljahres 2000/2001 führte zu Problemen hinsichtlich der Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszweckes und der Verwaltung der Stiftung. Von der Bayerischen Landesschule für Blinde besteht noch eine "Bayerische Medienabteilung für Schülerinnen und Schüler mit Blindheit und Seheinschränkungen" mit den Aufgabenbereichen Beratung und Information, Text- und Buchübertragungen sowie Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Lehr- und Lernmitteln für die oben genannten Schülerinnen und Schüler. Diese Medienabteilung ist keine eigenständige Einrichtung, sondern wurde der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte verwaltungsmäßig angegliedert. 2008 wurde die Bayerische Landesschule für Blinde formell aufgelöst.

Eine umfassende Änderung der Stiftungssatzung hinsichtlich des Stiftungszweckes und der Stiftungsorgane in Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des Stifterwillens und des Stiftungszweckes wurde damit erforderlich. Es wurde auch keine Notwendigkeit mehr gesehen, die Stiftung weiterhin staatlich zu verwalten. Die Stiftung wurde deshalb mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung am 08. August 2007 aus der staatlichen Verwaltung entlassen und in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Im Jahr 2013 zeigte sich die Notwendigkeit, die Satzungsregelungen zum Stiftungszweck, der Vertretungsberechtigung, der Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Anfallsberechtigung an die geltenden Bestimmungen des Stiftungsrechts sowie die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die Satzung der Stiftung war deshalb neu zu fassen:

SATZUNG
DER STIFTUNG LANDESBLINDENANSTALT IN MÜNCHEN:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung Landesblindenanstalt. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ insbesondere durch

1. die Gewährung von Zuschüssen oder sonstigen Leistungen für Schulen in Bayern, die Schülerinnen und Schüler mit Blindheit oder hochgradigen Seheinschränkungen unterrichten (einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen, Mobile Sonderpädagogische Dienste und Mobile Sonderpädagogische Hilfe), für besondere Bedürfnisse und für die Beschaffung von besonderen Unterrichtseinrichtungen oder -materialien, sofern hierfür anderweitig keine Mittel zur Verfügung stehen. Wird Eigentum der Stiftung für staatliche Zwecke mitbenutzt, trägt der Freistaat Bayern die anteiligen Kosten;
2. die Gewährung von Zuschüssen an einzelne Schülerinnen und Schüler mit Blindheit oder hochgradigen Seheinschränkungen, die in Bayern wohnhaft sind und dort eine schulische Einrichtung im Sinne von Nr. 1 besuchen, für die Beschaffung von für den Schulbesuch notwendigen Blindenhilfsmitteln, für die Teilnahme an spezifischen Sport-, Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie in besonderen Notfällen;
3. die Gewährung von Zuschüssen an die nach Auflösung der Bayerischen Landesschule für Blinde der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte angegliederte "Bayerische Medienabteilung für Schülerinnen und Schüler mit Blindheit und Seheinschränkungen", vor allem zur Entwicklung, Herstellung und Überlassung von Blindenlehr- und -lernmitteln sowie für die Übertragung in Punktschrift;
4. die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige nichtschulische Einrichtungen, Institutionen und Verbände für Maßnahmen, die der Förderung, Unterstützung und Hilfe des Personenkreises gemäß Nr. 2 dienen.

§ 3 Stiftungsgenuss

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht nicht. Die Leistungen der Stiftung sind nachrangig gegenüber anderen Leistungsträgern. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsmittel

1. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen die Erträge des Grundstockvermögens und des sonstigen Vermögens (somit des gesamten Vermögens der Stiftung) sowie solche Zuwendungen zur Verfügung, die zum sofortigen Verbrauch verwendet werden dürfen und nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) besteht aus Werten, wie sie im Vermögensverzeichnis, das Anlage der Stiftungssatzung ist, ausgewiesen sind. Es ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen ist bei Neuanlage grundsätzlich in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen. Aktien und Investmentanteile, die der Stiftung im Rahmen von Schenkungen und Vermächtnissen zufließen, können gehalten werden.
2. Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzuführen ist.
3. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
4. Überschüsse, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes benötigt werden, können im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsvorstand, Vertretung und Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.
2. Die Mitglieder werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt und abberufen. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstands soll die Qualifikation als Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der Fachrichtung Sehbehindertenpädagogik oder Blindenpädagogik vorweisen.
3. Die Bestimmung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden obliegt dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende(n) bei Verhinderung in allen Angelegenheiten.
4. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung je zu zweit gemeinsam.
Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung alleine.
5. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
 - b) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 - c) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - d) die in § 8 (Haushaltsführung und Rechnungslegung) dieser Satzung aufgeführten Aufgaben.
6. Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand kann ehrenamtlich, neben- und hauptamtlich ausgeübt werden. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Über die Höhe der Vergütung einer neben- oder hauptamtlichen Tätigkeit eines Mitglieds entscheidet der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind, kann der Stiftungsvorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
7. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

8. Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall, bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder Anordnung der Betreuung,

- a) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
- b) durch Ablauf der Amtszeit von 6 Jahren; die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Bestellung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
- c) durch Abberufung aus wichtigem Grund durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Vor der Abberufung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

9. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Obliegenheiten der Stiftung zum Schadensersatz verpflichtet, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind ferner auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuberufen.

2. Der Stiftungsvorstand wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen.

Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

3. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung, soweit kein Fall des § 9 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden, falls die / der Vorsitzende an der Sitzung nicht teilnimmt.

Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 9 dieser Satzung.

5. Über die Ergebnisse der Sitzungen oder Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Haushaltsführung und Rechnungslegung

1. Der Stiftungsvorstand hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten muss.
2. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen. Steuerlich zulässige Rücklagen sind im Jahresabschluss entsprechend auszuweisen und zu erläutern. Das Grundstockvermögen ist gesondert auszuweisen und das Vermögensverzeichnis jährlich zu aktualisieren.
3. Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
4. Der Jahresabschluss und der Bericht des Wirtschaftsprüfers sind der Regierung von Oberbayern vorzulegen.
5. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse des Vorstands nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 11) wirksam.

§ 10 Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Restvermögen an die Stiftung zur Unterstützung ehemaliger Schüler und Schülerinnen mit Blindheit oder Seheinschränkungen im Berufsleben (früher: Stiftung zur Unterstützung ehemaliger Schüler und Schülerinnen der Landesblindenanstalt München) und der Stiftung Versorgungsanstalt für ehemalige Schülerinnen der Landesblindenanstalt München (Heim für Blinde Frauen) zu gleichen Teilen zu. Die Anfallsberechtigten haben es unter Beachtung des Stiftungszwecks gemäß § 2 dieser Satzung in entsprechender Weise ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu verwenden.

Existieren die beiden o.a. Anfallsberechtigten zum Zeitpunkt der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr, fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung. Der/die Anfallsberechtigte(n) werden in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom Stiftungsvorstand bestimmt.

§ 11 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.08.2007 außer Kraft.

München, 02. September 2013

G. Kleindiek
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
der Stiftung Landesblindenanstalt